

Stiftung Deutsche Sporthilfe Frankfurt am Main

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2025

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
4. Lagebericht inkl. Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das Geschäftsjahr 2025
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

STIFTUNG DEUTSCHE SPORTHILFE, FRANKFURT AM MAIN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	603.896,83	833.196,25
II. Sachanlagen		
1. Einbauten auf fremden Grundstücken	0,00	7,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.396,00	133.389,00
	91.396,00	133.396,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	25.564,59
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.302.769,66	2.302.769,66
	2.328.334,25	2.328.334,25
	3.023.627,08	3.294.926,50
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	424.267,19	208.639,81
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	205.274,29	55.782,84
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 100.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	343.181,87	572.591,26
	972.723,35	837.013,91
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.303.737,58	2.740.632,29
	6.276.460,93	3.577.646,20
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	173.901,39	92.205,30
D. AKTIVER UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER VERMÖGENSVERRECHNUNG	6.653,21	4.158,50
	9.480.642,61	6.968.936,50

TREUHANDVERMÖGEN

964.952,79

996.271,98

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Grundstockkapital		
Errichtungskapital	400.000,00	400.000,00
II. Ergebnismrücklagen	2.888.862,06	2.776.136,78
III. Ergebnisvortrag	1.475.934,46	124.725,28
	4.764.796,52	3.300.862,06
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	299.607,00	312.235,00
2. Steuerrückstellungen	682.332,00	466.332,00
3. Sonstige Rückstellungen	1.398.487,90	907.458,30
	2.380.426,90	1.686.025,30
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	310.238,31	815.559,79
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 310.238,31 (Vorjahr: EUR 815.559,79)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.000,00	23.640,11
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.000,00 (Vorjahr: EUR 23.640,11)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	434.710,37	1.045.034,04
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 434.710,37 (Vorjahr: EUR 1.045.034,04)		
- davon aus Steuern: EUR 341.194,76 (Vorjahr: EUR 258.209,35)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 5.789,27 (Vorjahr: EUR 3.129,18)		
	749.948,68	1.884.233,94
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.585.470,51	97.815,20
	9.480.642,61	6.968.936,50

TREUHANDVERBINDLICHKEITEN

964.952,79

996.271,98

STIFTUNG DEUTSCHE SPORTHILFE, FRANKFURT AM MAIN
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Erträge aus Spenden und Zuwendungen sowie Umsatzerlöse	33.826.611,52	32.820.848,59
2. Sonstige betriebliche Erträge	139.559,65	143.602,25
3. Materialaufwand		
a) Unmittelbare Förderleistungen	-20.437.433,53	-20.258.184,59
b) Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen (inkl. weiterer Förderleistungen)	<u>-4.458.326,46</u>	<u>-5.602.459,61</u>
	-24.895.759,99	-25.860.644,20
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.937.825,48	-4.058.632,21
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-840.319,87	-794.708,98
- davon für Altersversorgung: EUR 60.037,94 (Vorjahr: EUR 56.751,57)	<u></u>	<u></u>
	-4.778.145,35	-4.853.341,19
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-399.634,33	-380.964,10
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.221.681,62	-2.247.573,10
7. Erträge aus Beteiligungen	0,00	400.000,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 400.000,00)		
8. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	55.519,64	63.714,61
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.416,38	24.098,75
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 5.807,38 (Vorjahr: EUR 0,00)		
- davon aus der Abzinsung: EUR 3.609,00 (Vorjahr: EUR 30,00)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-55.951,44	-4.338,50
- davon aus der Aufzinsung: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.246,00)		
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-216.000,00</u>	<u>-40.677,83</u>
12. Ergebnis nach Steuern	<u>1.463.934,46</u>	<u>64.725,28</u>
13. Jahresüberschuss	1.463.934,46	64.725,28
14. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	124.725,28	-1.999.941,22
15. Entnahmen aus den Ergebnismrücklagen	12.000,00	2.059.941,22
16. Einstellungen in die Ergebnismrücklagen	<u>-124.725,28</u>	<u>0,00</u>
17. Ergebnisvortrag	<u>1.475.934,46</u>	<u>124.725,28</u>

STIFTUNG DEUTSCHE SPORThILFE, FRANKFURT AM MAIN

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe mit Sitz in Frankfurt am Main ist in das Stiftungsverzeichnis des Bundeslandes Hessen eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und §§ 264 bis 288 HGB sowie unter Beachtung des IDW RS FAB 5 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB zur Anwendung, wobei die Stiftung die Gewinn- und Verlustrechnung an die Belange ihrer Tätigkeit angepasst hat, um einen besseren Einblick in die Ertragslage zu gewähren.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gem. § 266 Abs. 2 und 3 HGB i.V.m. IDW RS FAB 5.

Die Stiftung nimmt die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 2 HGB in Anspruch. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ANGABEN ZU DEN ANGEWANDTEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend. Auf Veränderungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird an entsprechender Stelle hingewiesen.

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird seit 2010 handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwendungen erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 800 netto nicht übersteigen.

Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern orientieren sich an den Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung.

Bei den **Finanzanlagen** sind die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Wertpapiere des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten bewertet. Soweit die Zeitwerte dieser Vermögenswerte die Buchwerte dauerhaft unterschreiten, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Bei Wegfall der Gründe für die Abschreibung werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalbetrag bewertet. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) sind zum Nennwert am Bilanzstichtag bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nominalwert angesetzt.

Ein **aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung** wird unter Anwendung des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB für den den Erfüllungsbetrag übersteigenden Zeitwert des Deckungsvermögens gebildet. Es wird eine Saldierung der Pensionsrückstellung mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung vorgenommen, da die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB für einen Berechtigten erfüllt sind.

Das Eigenkapital wird in Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS FAB 5) gegliedert. Das **Grundstockkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen für Pensionen** wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnung nach der Projected Unit Credit-Methode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck ermittelt. Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank auf den Bilanzstichtag ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre von 2,06 % p.a. (Vorjahr 1,90 %) sowie ein Rententrend von 2,00 % p.a. (Vorjahr 2,00 % p.a.) zugrunde gelegt. Da es sich um Einzelzusagen handelt, wurde auf die Berücksichtigung einer Fluktuation verzichtet.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages ausgewiesen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Zukünftig erwartete Kostensteigerungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden zum Nennwert bilanziert.

Bei dem Treuhandvermögen handelt es sich unverändert um drei Fonds für ehemalige Sportler (Joachim Deckarm, Ronny Ziesmer, Kristina Vogel).

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden folgende **abweichende Postenbezeichnungen** in Erweiterung des handelsrechtlichen Gliederungsschemas nach § 275 Abs. 2 HGB vorgenommen:

- Erträge aus Spenden und Zuwendungen sowie Umsatzerlöse,
- Unmittelbare Förderleistungen,
- Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen (inkl. weiterer Förderleistungen).

C. ANGABEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

STIFTUNG DEUTSCHE SPORTHILFE, FRANKFURT AM MAIN
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2025

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR	
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
2.227.853,22	105.767,20	0,00	2.333.620,42	1.394.656,97	335.066,62	0,00	1.729.723,59	603.896,83	833.196,25	
II. SACHANLAGEN										
1. Einbauten auf fremden Grundstücken	266.819,49	0,00	0,00	266.819,49	266.812,49	7,00	0,00	266.819,49	0,00	7,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	903.528,72	22.567,71	0,00	926.096,43	770.139,72	64.560,71	0,00	834.700,43	91.396,00	133.389,00
	1.170.348,21	22.567,71	0,00	1.192.915,92	1.036.952,21	64.567,71	0,00	1.101.519,92	91.396,00	133.396,00
III. FINANZANLAGEN										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.543.037,85	0,00	0,00	2.543.037,85	240.268,19	0,00	0,00	240.268,19	2.302.769,66	2.302.769,66
	2.568.602,44	0,00	0,00	2.568.602,44	240.268,19	0,00	0,00	240.268,19	2.328.334,25	2.328.334,25
	5.966.803,87	128.334,91	0,00	6.095.138,78	2.671.877,37	399.634,33	0,00	3.071.511,70	3.023.627,08	3.294.926,50

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen **Anteile an verbundenen Unternehmen** betreffen die Deutsche Sporthilfe GmbH, Frankfurt am Main (DGH), an der die Stiftung als Alleingesellschafterin beteiligt ist. Das Eigenkapital der DGH beträgt am 31. Dezember 2025 T€ 50 (Vorjahr T€ 117), das Jahresergebnis 2025 beläuft sich auf T€ -68 (Vorjahr T€ 41).

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betragen im Jahr 2025 T€ 205 (Vorjahr T€ 56). Davon entfallen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen T€ 5 (Vorjahr T€ 56). Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben in Höhe von T€ 100 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und in Höhe von T€ 105 eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die übrigen **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen für zugesagte Pensionen in Höhe von T€ 220 (Vorjahr T€ 214). Die Aktivwerte wurden im Geschäftsjahr 2025 in Höhe von T€ 64 (Vorjahr T€ 62) saldiert und mit den Pensionsrückstellungen ausgewiesen, da die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB für einen Berechtigten erfüllt sind.

Das **Grundstockkapital** beträgt € 400.000.

Es bestehen zum 31. Dezember 2025 **Ergebnisrücklagen** in Höhe von T€ 2.889 (Vorjahr T€ 2.776) sowie ein Ergebnisvortrag in Höhe von T€ 1.476 (Vorjahr T€ 125).

Aus der Umstellung der **Pensionsrückstellungen** im Rahmen des BilMoG zum 1. Januar 2010 ergab sich ein Zuführungsbetrag im Vergleich zum Ansatz am 31. Dezember 2009 von € 51.105. Die Stiftung machte von dem Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB Gebrauch und verteilte den Aufwand aus der Umstellung linear über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren. Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 bestand kein offener Unterschiedsbetrag mehr, der in 2025 aufwandseitig zu erfassen war. Eine Saldierung mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung ist erfolgt, soweit die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB vorliegen (Verpfändung an die versorgungsberechtigten Personen). Der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden beträgt € 57.202 (Vorjahr € 57.951) und der Zeitwert des Deckungsvermögens beträgt € 63.855,21 (Vorjahr € 62.109,50).

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von € -9.576 (Vorjahr € -4.100).

Die **Steuerrückstellungen** zum 31. Dezember 2025 betreffen die zu erwartenden Steuernachzahlungen der Jahre 2022 bis 2025.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Personalkosten in Höhe von T€ 217 (Vorjahr T€ 256), Rückstellungen für Rechts- und Steuerberatung T€ 110 (Vorjahr T€ 40) sowie Rückstellungen für zugesagte Förderleistungen in Höhe von T€ 949 (Vorjahr T€ 546).

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben zum Bilanzstichtag, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** entfielen ausschließlich auf die DGH und betreffen Lieferungen und Leistungen.

D. SONSTIGE ANGABEN

Die **durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten** (ohne Vorstand) beträgt 67 (Vorjahr 66), davon 40 weiblich, 27 männlich.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten bestanden am Abschlussstichtag in Höhe von insgesamt T€ 4.053 aufgeteilt auf

- T€ 213 mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr,
- T€ 1.636 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren sowie
- T€ 2.204 mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Sie entfallen im Wesentlichen auf Mietverträge der Geschäftsräume sowie auf Leasingverträge für Bürogeräte.

Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Vorstand

- Karin Orgeldinger, Mörfelden-Walldorf, Vorstand Athletenförderung
- Karsten Petry, Bad Vilbel, Vorstand Marketing, Vertrieb & Events (bis 30. Juni 2026)
- Maximilian Hartung, Frankfurt am Main, Vorstand Kommunikation, Public-Affairs und Kuratorium, (seit 15. Februar 2025)

Von der Angabe der Vorstandsbezüge sowie der Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Organe und ihrer Hinterbliebenen wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB abgesehen.

Besonderer Vertreter

Herr Oliver Prenger (Direktor Finanzen) wurde im Dezember 2025 zum besonderen Vertreter bestellt.

Aufsichtsrat

Im Jahr 2025 setzte sich der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Christian Seifert, Frankfurt (Vorsitzender)
- Franziska van Almsick, Hockenheim (stellvertretende Vorsitzende)
- Christian Sewing, Frankfurt am Main (stellvertretender Vorsitzender)
- Nancy Faeser, Schwalbach am Taunus (bis 3. Juli 2025)
- Dr. Christiane Schenderlein, Taucha (seit 3. Juli 2025)
- Thomas Weikert, Hadamar
- Tobias Preuß, Hannover (bis 10. Dezember 2025)
- Hendrik Dombek, Erfurt (seit 10. Dezember 2025)
- Tim Scharwath, Bonn (bis 16. August 2025)
- Nikola Hagleitner, Bonn (seit 10. Dezember 2025)
- Petra Justenhoven, München (Vorsitzende Finanzausschuss)
- Ola Källenius, Stuttgart

- Johannes B. Kerner, Hamburg
- Jürgen Klopp, Wiesbaden (seit 10. Dezember 2025)
- Thorsten Langheim, Bonn
- Andreas Pohl, Marburg
- Prof. Dr. Klaus Steinbach, Lebach
- Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Frankfurt am Main

Der Aufsichtsrat bezog im Jahr 2025 keine Bezüge. Dem Aufsichtsrat werden Aufwendungen nach Beleg erstattet.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Nachtragsbericht)

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung auswirken, liegen nicht vor.

Frankfurt am Main, den 17. Juni 2026


Maximilian Hartung


Karin Orgeldinger


Karsten Petry

Stiftung Deutsche Sporthilfe

Lagebericht für das Jahr 2025

Stiftungstätigkeit

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe (im Folgenden auch DSH, Stiftung oder Sporthilfe genannt) mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie dient insbesondere der Förderung von Sportlerinnen und Sportlern, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, und unterstützt diese zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft sowie bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch geeignete Maßnahmen.

Zu diesem Zweck fördert die Stiftung den Sport, die Bildung sowie mildtätige Zwecke. Zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks bündelt sie das Engagement ihrer Partner aus Wirtschaft, Politik, Sport und Gesellschaft und wirbt entsprechende Fördermittel ein. Gesellschaftliche Entwicklungen sowie rechtliche, sportpolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sind daher von grundlegender Bedeutung.

Der Lagebericht wird von der Stiftung freiwillig erstellt und dient neben der gesetzlichen Berichterstattung insbesondere der transparenten Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Aktivitäten gegenüber den zentralen Partnern.

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe ist eine unabhängige bürgerschaftliche Initiative zur direkten Förderung deutscher Kaderathletinnen und -athleten im Nachwuchs- und Spitzenbereich. Sie ist exklusiver Partner des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) für die Athletenförderung in Deutschland.

Die Mittelverwendung richtet sich ausschließlich nach den satzungsmäßigen Zwecken. Die Förderung erfolgt insbesondere durch finanzielle Unterstützung, Maßnahmen zur Sicherung der sportlichen Leistungsfähigkeit, Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung sowie durch Prämien für sportliche Erfolge und Maßnahmen zur Linderung sozialer Härten.

Die Leitbegriffe Leistung, Fairplay und Miteinander prägen das Förderverständnis sowie die Positionierung der Stiftung gegenüber Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Erträge entfallen im Jahr 2025 auf Spenden mit ca. 20% (Vorjahr ca. 18%), Einnahmen aus Lizenzen und Sponsoring in Verbindung mit Kooperationen (inkl. Ball des Sports, Juniorsportler, Club der Besten sowie Goldene Sportpyramide) mit ca. 27% (Vorjahr ca. 30%), Erlöse aus der „GlücksSpirale“ mit ca. 13% (Vorjahr ca. 12%), Mittel des Bundes mit ca. 30% (Vorjahr ca. 28%) sowie sonstige Erlöse (Briefmarken, Zuschüsse, Sonstiges, etc.) mit ca. 10% (Vorjahr ca. 12%).

Die Leitbegriffe Leistung, Fairplay und Miteinander prägen weiterhin die Positionierung der Stiftung um Unternehmen aus der Wirtschaft langfristig als Unterstützer zu gewinnen.

Erlöse aus Lotterien stellen seit vielen Jahren eine wichtige Einnahmesäule der Sporthilfe dar. Hierzu zählen insbesondere die Erlöse aus der „GlücksSpirale“ sowie aus der zugehörigen Zusatzlotterie „Sieger-Chance“, deren Erträge der Sportförderung zugutekommen. Die Ausschüttung dieser Mittel an den organisierten Sport erfolgt über den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Auch im internationalen Vergleich kommt Lotterieerlösen in vergleichbaren Fördersystemen eine wesentliche Bedeutung für die Finanzierung des Sports zu.

Die bisherige „Deutsche Sportlotterie“ wird seit Januar 2024 unter der Bezeichnung „Doppelte Sieben“ von Lotto Hessen fortgeführt; Spielformel und Gewinnplan blieben dabei unverändert. Auch die Erlöse aus diesem Produkt tragen weiterhin zur Sportförderung und damit mittelbar auch zur Athletenförderung in Deutschland bei.

Förderkonzept

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 hat die Sporthilfe ein neues Förderkonzept eingeführt. Die Athletenförderung wurde damit auf Grundlage eines mehrjährigen Evaluierungsprozesses grundlegend weiterentwickelt und stärker leistungs-, potenzial- und bedarfsorientiert ausgerichtet. Ziel des neuen Konzepts ist es, Athletinnen und Athleten in allen Phasen ihrer sportlichen Laufbahn sowie beim Übergang in die nachaktive Karriere noch individueller, transparenter und wirksamer zu unterstützen.

Das neue Förderkonzept folgt einem „4-3-3-System“. Es umfasst vier Teams – Talent-Team, Potenzial-Team, Top-Team und Alumni-Team –, drei ineinandergreifende Förderbereiche – finanzielle Förderung, Kompetenzförderung sowie Partner- und Serviceangebote – und drei finanzielle Förderschwerpunkte – Grundförderung, Individualbausteine und Prämienzahlungen. Mit dieser Systematik wurde eine einheitliche Förderstruktur für olympische, paralympische, deaflympische und nicht-olympische Sportarten geschaffen. Die Förderkriterien und Förderhöhen sind über alle geförderten Bereiche hinweg vereinheitlicht; zugleich wurde die Zugänglichkeit der Förderung weiter digitalisiert und transparenter ausgestaltet.

Die Förderung orientiert sich an Leistung, Potenzial und individuellem Bedarf der Athletinnen und Athleten. Sie setzt bereits im Nachwuchsbereich an, begleitet den weiteren sportlichen Entwicklungsweg bis zum internationalen Spitzenniveau und reicht über das Karriereende hinaus bis zu einem potenzialgerechten Berufseinstieg. Durch die Verbindung aus finanzieller Unterstützung, ergänzenden Individualbausteinen sowie Angeboten zur Kompetenzentwicklung und persönlichen Begleitung stärkt das neue Konzept sowohl die Rahmenbedingungen für die sportliche Leistungserbringung als auch die Vereinbarkeit von Spitzensport, Ausbildung und beruflicher Entwicklung.

Unverändert ist die enge Verzahnung der Sporthilfe-Förderung mit den Fördermitteln des Bundes. Durch den seit 2018 bestehenden Einstieg des Bundes in die direkte Athletenförderung kann die Sporthilfe weiterhin Mittel des Bundes (bis 2024 durch das Bundesministeriums des Innern und für Heimat, ab 2025 durch das Bundeskanzleramt) für die Grundförderung der Athletinnen und Athleten, die Altersvorsorge sowie Maßnahmen der dualen Karriere einsetzen. Für das Jahr 2025 flossen aus diesen Mitteln T€ 8.861 in die unmittelbare Athletenförderung und Projekte der dualen Karriere der Athletinnen und Athleten sowie T€ 1.388 in die Altersvorsorge. Damit werden insbesondere Athletinnen und Athleten mit hoher sportlicher Perspektive in ihren sportlichen Rahmenbedingungen, ihrer sozialen Absicherung und ihrer Vorbereitung auf die Zeit nach der aktiven Laufbahn gezielt unterstützt.

Auch die Förderung im Bereich der schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung wird im neuen Konzept als integraler Bestandteil der Athletenförderung fortgeführt. Angebote zur Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung, individuelle Beratungs- und Coachingformate sowie Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung leisten einen wichtigen Beitrag dazu, Athletinnen und Athleten nicht nur im Spitzensport, sondern auch im Hinblick auf ihre langfristige Lebens- und Berufsperspektive zu stärken. Zusätzliche Fördermöglichkeiten für paralympische und deaflympische Athletinnen und Athleten tragen dazu bei, die Chancengleichheit über alle Förderbereiche hinweg weiter zu verbessern.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der Stiftung hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2.512 auf T€ 9.481 erhöht.

Die Veränderung auf der Aktivseite resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Guthaben bei Kreditinstituten um T€ 2.563, der Forderungen gegen verbundene Unternehmen um T€ 149 sowie der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um T€ 215. Gegenläufig wirkten insbesondere Rückgänge bei den sonstigen Vermögensgegenständen um T€ -230 sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen und dem Sachanlagevermögen um insgesamt T€ -271. Die Finanzanlagen blieben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Auf der Passivseite haben sich die Rückstellungen um T€ 694 auf T€ 2.380 erhöht. Ursächlich hierfür waren insbesondere höhere sonstige Rückstellungen sowie gestiegene Steuerrückstellungen. In den sonstigen Rückstellungen sind T€ 949 für Förderleistungen enthalten, die erst im Jahr 2026 zur Auszahlung kommen. Demgegenüber verminderten sich insbesondere die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 506 und die sonstigen Verbindlichkeiten um T€ 610. Der Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich deutlich um T€ 1.487 auf T€ 1.585.

Das Eigenkapital hat sich infolge des Jahresüberschusses um T€ 1.464 auf T€ 4.765 erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt 50 % (Vorjahr 47 %).

Die Erträge der Stiftung haben sich im Jahr 2025 um T€ 579 auf T€ 34.031 erhöht.

Die Gesamtaufwendungen einschließlich der Steuern haben sich um T€ 820 auf T€ 32.567 verringert.

Das Gremium der Kuratoren, 317 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, hat sowohl mit seinen Spenden in Höhe von T€ 2.020 (Vorjahr: T€ 2.030) als auch mit Rat und Tat die deutschen Spitzensportler unterstützt.

Die Erträge der Stiftung setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2025	2024	Veränderung
	T€	T€	T€
Zuwendungen und Erlöse aus			
Zuschüsse Bund	10.215	9.302	913
Kooperationen	5.777	6.188	-411
GlücksSpirale	4.287	3.949	338
Allgemeine Spenden und Zuwendungen*	5.026	4.539	487
Ball des Sports*	3.575	3.966	-391
Erlöse aus Zuschüssen	2.274	2.057	217
Kuratorium	2.020	2.030	-10
Sportzuschlagsbriefmarken	299	440	-141
Goldene Sportpyramide	0	27	-27
Forderungsverzichte	4	1	3
Sporthilfe GmbH	0	400	-400
Übrige Erlöse	554	553	1
Summe Erträge	34.031	33.452	579

* Die Spenden im Rahmen des Ball des Sports (2025: T€ 319; 2024: T€ 289) wurden in 2024 der Kategorie Ball des Sports zugerechnet und in 2025 den allgemeinen Spenden und Zuwendungen.

Die Aufwendungen für Förderleistungen der Stiftung setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2025	2024	Veränderung
	T€	T€	T€
Unmittelbare Förderleistungen*	10.189	10.782	-593
Förderleistungen aus Mitteln des Bundes	10.249	9.476	773
Personal - Sportlerbetreuung und -beratung	1.191	1.136**	55
Weitere Förderleistungen (Veranstaltungen, Sachleistungen und Preisverleihungen)	1.221	1.987	-766
Summe Gesamtaufwand Förderleistungen	22.850	23.381**	-531

* ohne Mittel des Bundes

** Vorjahresausweis wurde angepasst; es werden in den Aufwendungen Personal – Sportlerbetreuung und -beratung nur noch die Personalaufwendungen ausgewiesen, die direkt der Förderung zuzuordnen sind; im Lagebericht des Vorjahres wurden anteilige Kosten der Verwaltung, HR, IT u. Kommunikation ebenfalls einbezogen.

Die öffentlichen Mittel wurden in Höhe von T€ 10.249 über den Bund an die DSH ausbezahlt. In den angegebenen Förderleistungen aus Mitteln des Bundes sind Rückstellungen des Jahres 2025 für noch nicht zum 31. Dezember 2025 bezahlte Mittel in Höhe von T€ 141 enthalten.

Der Gesamtaufwand der Förderleistungen liegt mit T€ 22.850 leicht hinter dem Vorjahr mit T€ 23.381. Dies ist im Wesentlichen auf folgende Effekte zurückzuführen: Die Reduktion der Förderleistungen (ohne Mittel des Bundes) resultiert aus der Verminderung der förderberechtigten Athleten:innen durch die Auswirkungen der Einkommensgrenze, einer Begrenzung der Förderberechtigten im Top- und Potenzial-Team sowie der Neuetablierung von Förderleistungen in den Bundesmitteln aufgrund der Einführung des neuen Förderkonzepts. Die weiteren Förderleistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 766 auf T€ 1.221 reduziert. Ursächlich hierfür waren insbesondere geringere Aufwendungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Höhe von T€ 566 sowie niedrigere Sachleistungen in Höhe von T€ 199.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gemäß Gewinn- und Verlustrechnung haben sich um T€ 26 auf T€ 2.222 verringert.

Die Finanzierungsfähigkeit der Stiftung war im Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet.

Das handelsrechtliche Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.464 lag deutlich über den Erwartungen des Vorstands für 2025. Ursächlich hierfür war insbesondere die konsequente Kostensteuerung sowie die rückläufigen Aufwendungen in wesentlichen Bereichen. Die im Lagebericht des Vorjahres hohen prognostizierten Gesamterlöse für 2025 von T€ 34.513 wurden mit T€ 34.031 nicht ganz erreicht. Dies resultiert im Wesentlichen auf den im Vorjahr zu hoch prognostizierten Mitteln des Bundes. Entsprechend wurden auch die Förderleistungen des Bundes in den Aufwendungen im Vorjahr im Vergleich zum tatsächlichen Ergebnis zu hoch kalkuliert. Insgesamt konnten die Erlöse gesteigert werden. Gleichzeitig wurde eine Reduzierung der Kosten im Wesentlichen für die Veranstaltungen in 2025 im Vergleich zu 2024 erreicht.

Risiko- und Chancenbericht

Die nachfolgend dargestellten Risiken und Chancen werden in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung für die Stiftung beschrieben.

Gesellschafts- und sportpolitisch sind – auch aufgrund der weiterhin positiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden – aktuell keine wesentlichen negativen Entwicklungen ersichtlich. Gleichwohl bleibt die Haushaltssituation des Bundes für die Jahre 2026/2027 und folgende angespannt.

Die Prüfberichte der Jahre 2021 und 2022 des Bundesverwaltungsamts zu den Projekten Altersvorsorge, unmittelbare Athletenförderung sowie Duale Karriere bestätigen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine insgesamt positive Bewertung der Fördermaßnahmen.

Die geplante Fördersumme, die Verwaltungskosten der Stiftung sowie die Vorfinanzierung der stiftungseigenen Veranstaltungen sind für das Jahr 2026 durch die laufenden Einnahmen und die darauf abgestimmte Liquiditätsplanung gedeckt.

Chancen ergeben sich insbesondere aus der Weiterentwicklung der Erlösstruktur. So ist es der Stiftung im Jahr 2026 gelungen, zwei neue Nationale Förderer (Tipico und Deutz) zu gewinnen, sodass nunmehr insgesamt acht Nationale Förderer die Sporthilfe unterstützen und damit so viele wie noch nie zuvor. Darüber hinaus konnte eine neue Partnerschaft mit der Traumhauslotterie etabliert sowie die Spendenerlöse weiter gesteigert werden.

Gleichzeitig konnte mit drei bestehenden Nationalen Förderern eine vertragliche Bindung bis mindestens 2027 gesichert werden. Mit einem weiteren Partner wurde eine Verlängerung bis 2030 vereinbart, während sich die Stiftung mit zwei weiteren Partnern in fortgeschrittenen Gesprächen über eine langfristige Verlängerung befindet. Insgesamt sind damit nahezu alle Nationalen Förderer bis mindestens 2027 oder darüber hinaus langfristig gebunden.

Diese Entwicklungen stärken die finanzielle Basis der Stiftung nachhaltig und erhöhen die Planungssicherheit.

Risiken bestehen weiterhin in der Abhängigkeit von der Spenden- und Investitionsbereitschaft der Wirtschaft, wodurch die Stiftung konjunkturellen Schwankungen unterliegt. Veränderungen bei Partnerunternehmen sowie geopolitische Entwicklungen können sich mittelbar auf die Einnahmesituation auswirken. Insbesondere geopolitische Konflikte sowie wirtschaftspolitische Unsicherheiten können direkte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Partnerunternehmen und damit auf zukünftige Fördermittel haben.

Zur Risikovorsorge hat die Stiftung in den vergangenen Jahren freie Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben gebildet. Die breite Aufstellung der Erlösquellen über Kooperationen, Spenden und weitere Einnahmesäulen trägt darüber hinaus zu einer grundsätzlich stabilen Finanzierungsbasis bei.

Als gemeinnützige Organisation ist die Stiftung in der Lage, das jährliche Fördervolumen innerhalb definierter Bandbreiten unterjährig anzupassen und so flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Mit dem zum 1. Januar 2025 eingeführten neuen Förderkonzept wurden zudem die Steuerungs- und Flexibilitätsmöglichkeiten in der Athletenförderung deutlich verbessert. Dies ermöglicht eine gezieltere, bedarfsorientierte Allokation der Fördermittel sowie eine höhere Anpassungsfähigkeit der Förderung über die verschiedenen Leistungs- und Karrierephasen hinweg.

Investitionen in Organisations-, Vertriebs- sowie digitale Strukturen sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen tragen dazu bei, Effizienzpotenziale zu heben und Risiken – insbesondere im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel – zu reduzieren.

Risiken werden regelmäßig bewertet und geeignete Gegenmaßnahmen abgeleitet. Der Vorstand berichtet hierzu fortlaufend an den Finanzausschuss des Aufsichtsrats.

Die im Zuge der abgeschlossenen Betriebsprüfung identifizierten Handlungsfelder wurden systematisch aufgearbeitet und entsprechend umgesetzt.

Für die Athletenförderung besteht seit 2024 durch einen verbindlichen Rahmen der Finanzverwaltung Rechtssicherheit.

Prognosebericht

Seit 2021 wurde die Aufbau- und Ablauforganisation der Stiftung weiterentwickelt sowie die Vertriebsstrategie grundlegend aktualisiert und um neue Vermarktungsmöglichkeiten ergänzt. Mit Wirkung zum 15. Februar 2025 wurde mit Maximilian Hartung eine Vorstandsposition für Kommunikation und Public Affairs geschaffen.

Karsten Petry wird zum 30. Juni 2026 aus dem Vorstand ausscheiden; der Aufsichtsrat hat einen strukturierten Prozess zur Nachbesetzung eingeleitet, für das Ressort Vertrieb, Marketing und Events wird eine geeignete Nachfolge gesucht.

Die Vorstandsressorts wurden neu geordnet. Karin Orgeldinger verantwortet den Bereich Athletenförderung, während Maximilian Hartung die Bereiche Kommunikation, Public Affairs und Fundraising übernimmt. Ergänzend wurde ein besonderer Vertreter bestellt, der die Bereiche Finanzen, Verwaltung und IT verantwortet und die Einhaltung der Governance-Anforderungen sicherstellt.

Vor dem Hintergrund struktureller Veränderungen in einzelnen Erlösquellen wurden die strategischen Schwerpunkte weiter geschärft. Während sich Erlöse aus Lotterien – insbesondere aus der GlücksSpirale und der Siegerchance – in den letzten Jahren stabilisiert haben, sind ehemals bedeutende Einnahmen, wie z. B. aus den Sportzuschlagsbriefmarken, weiterhin rückläufig.

Dieser Entwicklung wird durch neue Vermarktungskonzepte, die Gewinnung zusätzlicher privatwirtschaftlicher Partner sowie die Akquise neuer, auch substantieller Zuschüsse und Spenden gezielt entgegengewirkt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung neuer Förderansätze gemeinsam mit Partnern. So konnte mit Tipico erstmals ein Förderprogramm zur individualisierten antragsbezogenen Förderung von Top-Team Athletinnen und Athleten umgesetzt werden, dass es in dieser Form bislang nicht gegeben hat.

Hieraus erwartet die Stiftung zusätzliche Impulse für die Weiterentwicklung bestehender sowie die Etablierung neuer Förderprogramme, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit dem Bund. Durch die neu geschaffene Verantwortung für den Bereich Public Affairs wird zudem eine stärkere Anbindung an politische Entscheidungsprozesse erreicht, woraus perspektivisch eine Ausweitung der Fördermittel und eine weitere Stärkung der Grundförderung der Athletinnen und Athleten erwartet wird.

Darüber hinaus wird die Rolle der Stiftung im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung der Spitzensportförderung weiter gestärkt. Die Sporthilfe ist im aktuellen Entwurf des Sportfördergesetzes und in der Zuständigkeit für die etablierten Förderprogramme explizit verankert und wird auch künftig als Partner des Bundes agieren. Hieraus ergeben sich zusätzliche Perspektiven für die strukturelle Weiterentwicklung der Athletenförderung sowie eine engere Verzahnung mit den staatlichen Förderstrukturen.

Ergänzend zu den öffentlichen Mitteln wurde eine Altersvorsorge für Spitzensportler etabliert. Für das Jahr 2026 werden durch den Bund Mittel in Höhe von T€ 2.700 für die Altersvorsorge, T€ 7.200 für die Top- und Potenzial-Team-Förderung sowie T€ 1.300 für die Duale Karriere erwartet.

Die klassischen Einnahmen aus Kuratoriumsspenden und Benefiz-Veranstaltungen werden fortlaufend an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und durch verstärkte Akquise sowie gezielte Aktivitäten weiterentwickelt, mit dem Ziel, die Anzahl der Kuratoren nachhaltig zu erhöhen.

Die Ertragsplanung für das Geschäftsjahr 2026 basiert auf einer konservativen Kalkulation. Die Erlöse aus Lotterien (insbesondere GlücksSpirale und Siegerchance) werden mit rund T€ 6.070 angesetzt. Für Erlöse aus Wirtschaftspartnern werden rund T€ 9.536, aus dem Kuratorium T€ 2.201 sowie aus Events, Fundraising und sonstigen Quellen insgesamt T€ 7.297 erwartet. Insgesamt werden Gesamterlöse in Höhe von rund T€ 36.304 inklusive der Bundesmittel prognostiziert.

Für die unmittelbaren Förderleistungen inkl. Mitteln des Bundes werden auf Basis des neuen Förderkonzepts rund T€ 23.000 eingeplant.

Die Aufwendungen werden maßgeblich durch die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Ein striktes Kostenmanagement sowie die konsequent kostendeckende Planung der Kernevents bilden die Grundlage für eine weiterhin stabile wirtschaftliche Entwicklung.

Der Ball des Sports wurde erneut zu Beginn des Jahres 2026 in Frankfurt am Main ausgerichtet. Das im Jahr 2026 weiterentwickelte Veranstaltungskonzept sowie die Einführung einer zusätzlichen Ticketkategorie führten zu einer spürbaren Steigerung der Gästezufriedenheit und zur Erschließung neuer Zielgruppen.

Ziel der Deutschen Sporthilfe ist es, organisatorisch effizient und zugleich zukunftsfähig aufgestellt zu sein. Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt werden kontinuierlich weiterentwickelt, insbesondere zur Stärkung von Frauen in Führungspositionen. Die Frauenquote im Führungsteam liegt derzeit bei rund 33 %.

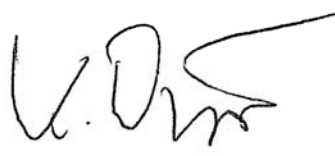
Im Jahr 2024 wurde zudem ein Nachhaltigkeits-Rating initiiert und im Rahmen der EcoVadis-Zertifizierung eine gute Bewertung erzielt. Der „Committed“-Status bildet eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung in den kommenden Jahren.

Die Budgetplanung erfolgt auf Basis eines jährlich abgestimmten und vom Aufsichtsrat genehmigten Finanzplans, ergänzt durch einen unterjährigen Forecast. Die Planung ist bewusst konservativ ausgerichtet.

Insgesamt erwartet die Stiftung auch für das Jahr 2026 ein positives Jahresergebnis. Der Überschuss soll den freien Rücklagen zugeführt werden und damit das Fundament der Stiftung weiter stärken sowie die finanzielle Resilienz nachhaltig erhöhen.

Frankfurt am Main, den 17. Juni 2026


Maximilian Hartung


Karin Orgeldinger


Karsten Petry

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit

§ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften ent-

spricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachwei-

se, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG AUFGRUND § 6 ABS. 4 HESSISCHES STIFTUNGSGESETZ

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 6 Abs. 4 Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandard: *Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022))* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Be-

rufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung."

Bonn, den 18. Juni 2026

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schmidt
Wirtschaftsprüfer



Gies
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.